

Überblick über die wesentlichen Grundzüge des Kinder und Jugendstärkungsgesetzes

Digitale Fachveranstaltung
Nds. Landesjugendamt & Stiftungsuniversität Hildesheim
Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

30. Juni 2021

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Jugendämter koordiniert – ausgestattet – digital

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

§ 79 SGB VIII. Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;

§ 80 SGB VIII. Jugendhilfeplanung

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,

- System Frühe Hilfen (§ 1 Abs. 4 KKG) durch alle Altersgruppen („Präventionsketten“)

§ 79 SGB VIII. Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter **einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte** zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. **Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.**

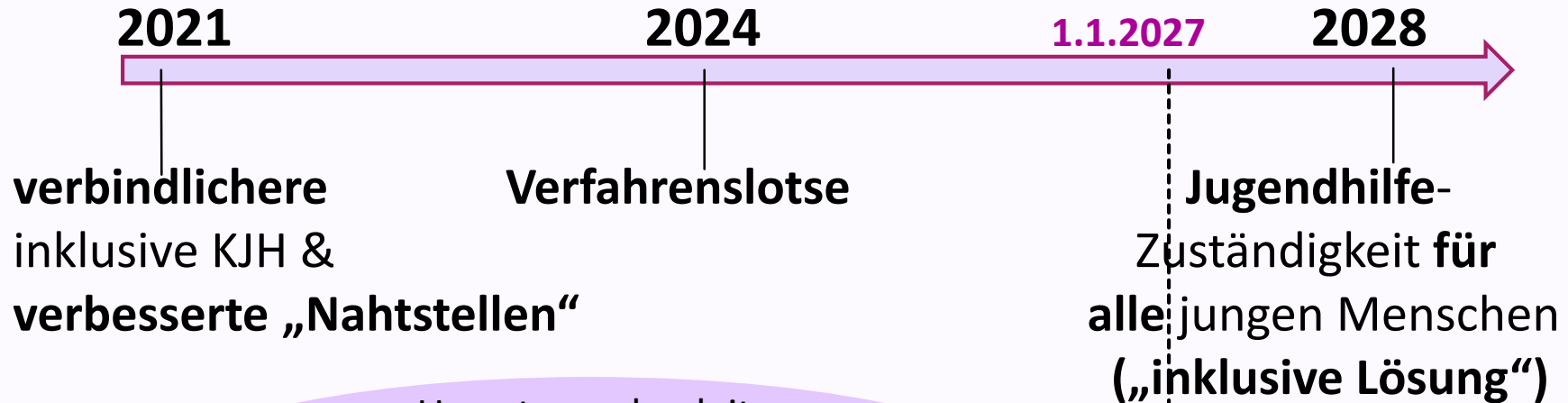
- digitale Vernetzung – nicht nur ein Thema für KfZ-Zulassungsstelle
- niedersächsisches Personalbemessungsverfahren ... schon (fast) in Arbeit?

immer inklusivere Kinder- und Jugendhilfe

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Inklusion: 3-Stufen-Plan

Reform 1.0

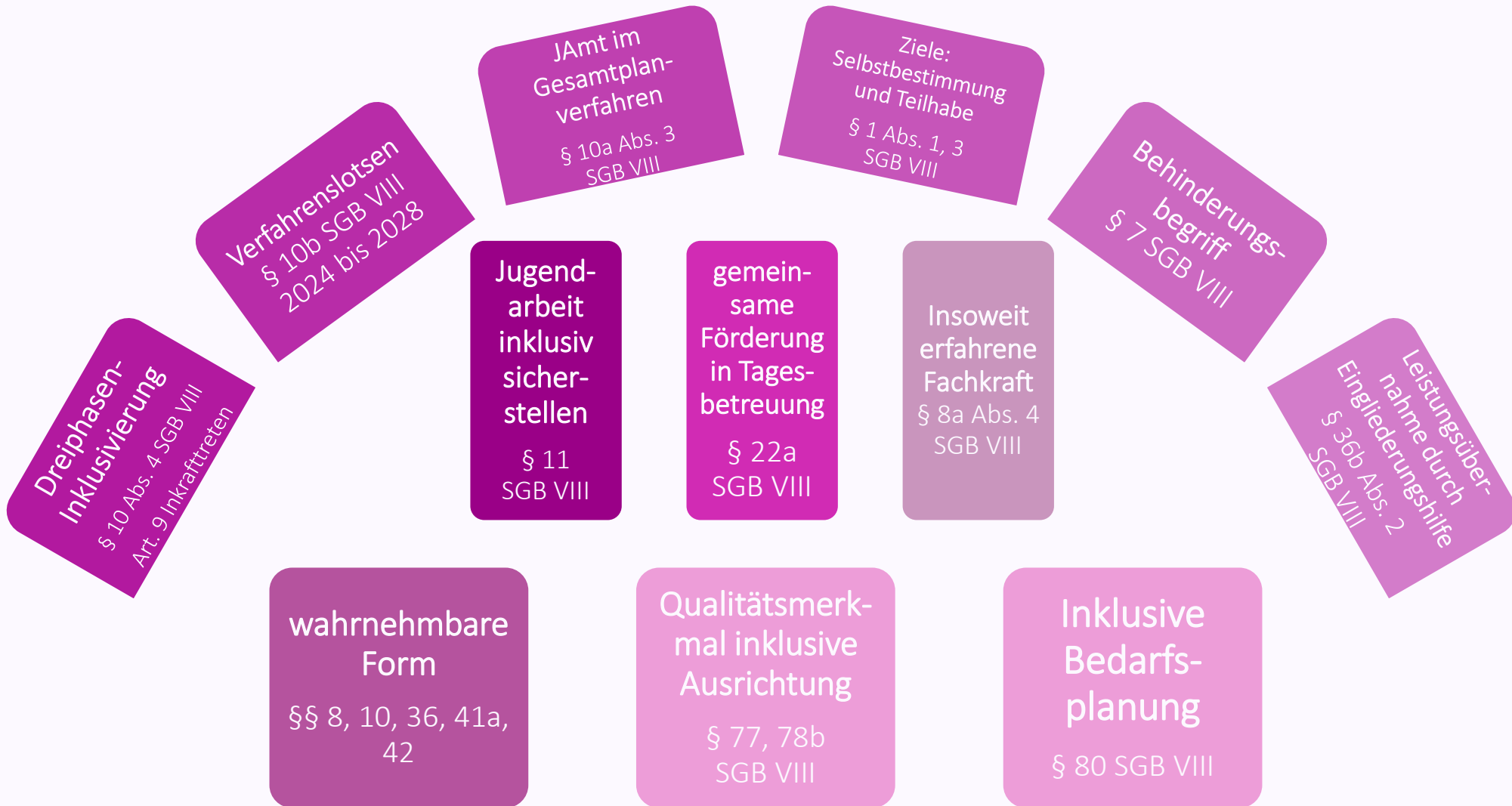


- Umsetzungsbegleitung
- bis 2024: Bericht an Bundestag/-rat mit prospektiver Gesetzesabschätzung

Reform 2.0

Das „**Wie**“ der Gesamtzuständigkeit

Inklusion Elemente



Verbindlichere inklusive Jugendhilfe

- 1 -
- **beim Schärfen eines inklusiven Selbstverständnisses**
 - Auftrag: Ermöglichung **selbstbestimmter Teilhabe** (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)
 - Ausgestaltung: Umsetzung gleichberechtigter Teilhabe, **Abbau vorhandener Barrieren** (§ 9 Nr. 4 SGB VIII)

 - **neues Behinderungsverständnis**
 - Definition von „jungen Menschen mit Behinderungen“ i.S.d. § 2 SGB IX (§ 7 Abs. 2 SGB VIII); entspricht Lebensweltorientierung der KJH
 - **Diskrepanz** zu § 35a SGB VIII scheint gewollt, ist aber (menschenrechts)rechtswidrig

 - **barrierefreie Kommunikation** („in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“)
 - in der Beteiligung/Beratung von jungen Menschen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII), allgemeinen Beratung (§ 10a Abs. 1 SGB VIII); Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII); bei Inobhutnahmen (§ 42 Abs. 3 SGB VIII)

Verbindlichere inklusive Jugendhilfe

- 2 -

- **beim Schutzauftrag** (§ 8a Abs. 4 S. 2, § 8b Abs. 3 SGB VIII)
 - insoweit erfahrene Fachkraft soll auch den **spezifischen Schutzbedürfnissen** von jungen Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen (Vereinbarungen sollen Kriterien für Qualifikation vorsehen) (Bange ForE 2020, 187-184)
- **in der Jugendarbeit** (§ 11 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)
 - Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote (**Barrierefreiheit**)
- **in der Kindertagesbetreuung** (§ 22 Abs. 2, § 22a Abs. 4 SGB VIII)
 - gemeinsame Förderung **ohne Vorbehalt** (nicht mehr „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“)
 - **Zusammenarbeit** mit JAmt und anderen Reha-Trägern im Falle gemeinsamer Betreuung (Planung, Konzeption, Finanzierung)

Verbindlichere inklusive Jugendhilfe

- 3 -

Inklusion als Qualitätsmerkmal von Leistungen (§ 79a S. 2 SGB VIII)

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen...

→ auch Rückwirkung auf **Leistungsvereinbarung** (§ 78b Abs. 1 SGB VIII)

Inklusive Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)

Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

4. junge Menschen **mit Behinderungen** oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen **ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert** werden können

Nahtstellen durch gemeinsame Planung

(„Schnittstellenbereinigung“)

- 1 -

- **Regelhafte Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe** (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, § 117 Abs. 6 SGB IX)

Begründung RegE KJSG, S. 137:

*„Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung der **Spezifika der Lebensphase Kindheit und Jugend ... insb. auch das Beziehungsgefüge der Familie insgesamt**“*

*„Die beratene Mitwirkung bezieht sich nicht [auf das Jugendamt] in seiner Funktion als Reha-Träger. [Es] hat vielmehr seine Expertise in Wahrnehmung seines [**§ 1 SGB VIII-**]Auftrags [...] einzubringen, um zur **Bedarfsgerechtigkeit** der nach dem SGB IX [...] zu gewährenden Leistungen der **Eingliederungshilfe** beizutragen“*

Nahtstellen durch gemeinsame Planung

(„Schnittstellenbereinigung“)

- 2 -

§ 36b SGB VIII. Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.

- **„rechtzeitig“**: gemeinsames Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX) zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach Zuständigkeitsübergang (**in der Regel 1 Jahr vorher**)
- **Übernahme der Planungsverantwortung durch Eingliederungshilfeträger**, wenn er seine Zuständigkeit + Leistungsberechtigung für danach feststellt

Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII)

Abs. 1

- Anspruch auf **unabhängige Unterstützung und Begleitung** bei Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen der Eingliederungshilfe

Abs. 2

- **Unterstützung** des JAmts bei der **Zusammenführung der Leistungen** der Eingliederungshilfe in seine Zuständigkeit über halbjährliche **Berichte** (v.a. über strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentl. Einrichtungen, v.a. anderen Reha-Trägern)

auf „halbem“ Weg nochmal Verstärkung...

Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII)

Begründung RegE KJSG, S. 83:

*„Der Anspruch auf einen Verfahrenslotsen erweitert den Beratungsanspruch [...] und nimmt auf die fachlichen und verfahrensrechtlichen Herausforderungen aus dem Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe [...] besondere Rücksicht. Zugleich wird durch dessen Etablierung die Bedeutung und **Verantwortlichkeit des örtlichen Trägers für die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sog. ‚inkluisiven Lösung‘** herausgestellt und **durch personelle Ressourcen unterstützt.**“*

...nach der Reform ist vor der Reform... begleitet/vorbereitet (auch) von Wissenschaft

§ 107 Abs. 1: Das BMFSFJ begleitet und untersucht

1. bis zum Inkrafttreten des **Verfahrenslotsen**
2. bis zum Inkrafttreten der **Gesamtzuständigkeit** am 1.1.2028

die **Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern**. Bei der Untersuchung nach Nr. 2 findet das Bundesgesetz [Reform 2.0] besondere Berücksichtigung.

Begründung RegE KJSG, S. 129:

- **breiter, strukturierter Dialogprozess** (mit Ländern, Kommunen, Fachverbänden, Wissenschaft, Forschung aus KJH, Behinderten- und Gesundheitshilfe unter Einbeziehung junger Menschen, Eltern und Pflegeeltern)
- flankiert mit **Studien** zu konkreten Umsetzungsfragen und **Projekten** zur modellhaften Erprobung von Umsetzungsoptionen oder –schritten
- KJH als „**lernendes System**“, um dem Gesetzgeber **Hinweise** auf etwaige Veränderungsbedarfe und v.a. auf konkrete Regelungsbedarfe iRd Reform 2.0 zu geben

...am Ende aber bitte ohne Veränderung

§ 107 Abs. 2: Das BMFSFJ untersucht in den Jahren **2022 bis 2024** die rechtlichen Wirkungen des § 10 Abs. 4 und legt dem **BTag und BRat bis 31.12.2024 einen Bericht** über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des SGB VIII und IX

...

untersucht werden mit dem **Ziel**, den leistungsberechtigten **Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen** sowie den Umfang der **Kostenbeteiligung** [...] nach dem am 1.1.2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht **beizubehalten** [...] sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes zu geben.

Begründung RegE KJSG, S. 129:

*„Mit den Ergebnissen der [prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung] soll eine **wissenschaftliche Grundlage** geschaffen werden, die **Inhalte des Bundesgesetzes passgenau zu bestimmen, um sicherzustellen, dass [alles wie bisher] beibehalten wird.**“*

Stärkung der Rechte Betroffener

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

§ 4a SGB VIII. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch[,] sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 4a SGB VIII. Selbstvertretung



- Coole Kiste!
- Möglichkeiten zur örtlichen und überörtlichen Selbstorganisation
- Verpflichtende Beteiligung auch in der AG 78 und im Jugendhilfeausschuss!
- Wer könnte angeregt werden: Careleaver, Carereceiver, „jugendamtsgeschädigte“ Eltern, unbegleitet Geflüchtete etc.
- Förderung nach § 74 SGB VIII: Einzelförderung ohne weitere Voraussetzungen; und bei Dauerförderung?

§ 8 SGB VIII. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

[...]

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

- Anachronismus aufgehoben
- Fachliche Anforderung der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten bleibt
- Frage, wie Anspruch besser eingelöst werden kann, sucht Antworten in der Praxis

§ 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

- Länder in Verantwortung zur Gestaltung
- große Variationsbreite
- klare Präferenz für Organisation auf Landesebene

§ 41 SGB VIII. Hilfe für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.

(2) [...]

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

- Rechtsanspruch
- frühzeitige Übergangsplanung

§ 41a SGB VIII. Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

- angemessener Zeitraum
- Häufigkeit der Beratungsangebote? Abwarten, ob sich junge Volljährige melden?

§ 94 SGB VIII. Umfang der Kostenbeteiligung

(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro
2. Einkommen aus Ferienjobs,
3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

§ 94 Abs. 6 SGB VIII. Kostenbeteiligung

- 25% (statt 0%)
- aktueller Monat (statt Vorjahr)



niedrigschwellige Hilfen

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
 4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.
-
- Ergebnis der Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern (AG KipkE)
 - Ausweitung auch auf Eltern mit psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36 Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

- Weiterentwicklung der Erziehungsberatung
- strukturelle Klärung zwischen Jugendamt und EB (Anlässe, Abrechnung) → Vertrauen → Auswertung

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

- Ergebnis der Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern (AG KipkE)

§ 13a SGB VIII. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

- objektiv-rechtliche Aufforderung an Länder

Hilfen zur Erziehung & Hilfeplanung

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Ziele des BMFSFJ

Was soll sich verändern?

Wer ist gemeint?

1,1 Mio. mit Hilfen zur Erziehung
360.000 mit Behinderungen,
davon 260.000 mit Eingliederungshilfen
31.000 Careleaver ü. 18
3 – 4 Mio. Kinder mit psychisch-
oder suchtkrankem Elternteil

Grundsätze

§ 1 Recht auf
selbstbestimmte
Persönlichkeit

§ 4a Selbstvertretung
§ 8 Anspruch auf Beratung in
wahrnehmbarer Form
§ 9a Ombudsstellen

Leistungen

§ 20 Betreuung und
Versorgung in
Notsituationen
§ 41 Hilfen für junge
Volljährige
§ 41a Nachbetreuung

Anspruch nach § 27

- Kombination
unterschiedl.
Hilfearten mögl.
- HzE in Schule
als Gruppen-
angebote mögl

Verfahren

§ 36 HPL in wahrnehmbarer Form; für Geschwister,
Beteiligung nicht sorgeberechtigten Eltern
§ 36a niedrigschwellige Inanspruchnahme (28 u. 28a)
Beachtung Bedarfe aus JHPL
§ 36b Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsübergang
§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, insbs. bei
FU
§37a Beratung und Unterst. der Pflegeperson
§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern in
Familienpflege
§ 37c Ergänzend bei Hilfen außerhalb der eigenen
Familie
§ 38 Auslandsmaßnahmen
§ 50 bei KWG-Verfahren HPL an Familiengericht
§ 1632 Abs. 4 BGB Verbleibensanordnung

Gewährleistung

§ 77 Qualitätsvereinbarungen auch für ambulante HzE
§ 78 AGs auch mit Selbstorganisierten Zusammenschlüssen
§ 80 JHPL inklusiv, niedrigschwellig und maßgeblich

§ 27 SGB VIII. Hilfe zur Erziehung

(1) [...]

(2) [...] Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(3) [...] Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

- kumulative HzE reine Klarstellung
- Schulbegleitung auch für andere Kinder – Verhältnis zur Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII?

§ 36 SGB VIII. Mitwirkung, Hilfeplan

- Beratung in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form
- Geschwisterbeziehung soll Rechnung getragen werden
- Beteiligung anderer Dienste und Träger
- Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern, sofern Hilfezweck dadurch nicht in Frage gestellt

§ 36b SGB VIII. Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

- rechtzeitig Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs
- Einbeziehung Eingliederungshilfe, Jobcenter, Arbeitsagentur, Sozialamt etc.

§ 37 SGB VIII. Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung nach Unterbringung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Verantwortung zur Förderung der Zusammenarbeit durch geeignete Maßnahmen

§ 37a SGB VIII. Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

- *wie bisher an neuem Ort*

§ 77 SGB VIII. Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.

- „Pflegekinderdienste“ in freier Trägerschaft: Begleitung von Erziehungsstellen

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat, und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

- Pflegefamilie als „absolute Organisation“ im Erleben von Kindern (Schröer et al., 2020; Lügde-Kommission, 2020)
- Schutzkonzepte in Pflegefamilien – welcher Träger hat das schon?
- Wer könnte die Vertrauensperson sein: Vormund*in? Lehrer*in? Verwandte?

§ 37c SGB VIII. Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- Betonung der Perspektivklärung
- Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in Herkunftsfamilie
- Beteiligung von jungem Menschen und Personensorgeberechtigten an Auswahl der Einrichtung

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie (...) erfüllt sind.

- lange Vorschrift, weitere Ausdifferenzierung



SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

Pflegekinder und Familiengericht

Dr. Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

[...]

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn

1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeit-raums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1696 Abs. 3 BGB. Überprüfung

(3) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.

- nur, wenn Herausnahme droht und dadurch Kindeswohl gefährdet wäre
- kein Initiativrecht zur Überprüfung des Jugendamts

(Meysen FamRZ 2021, 401-411)

§ 50 SGB VIII. Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht

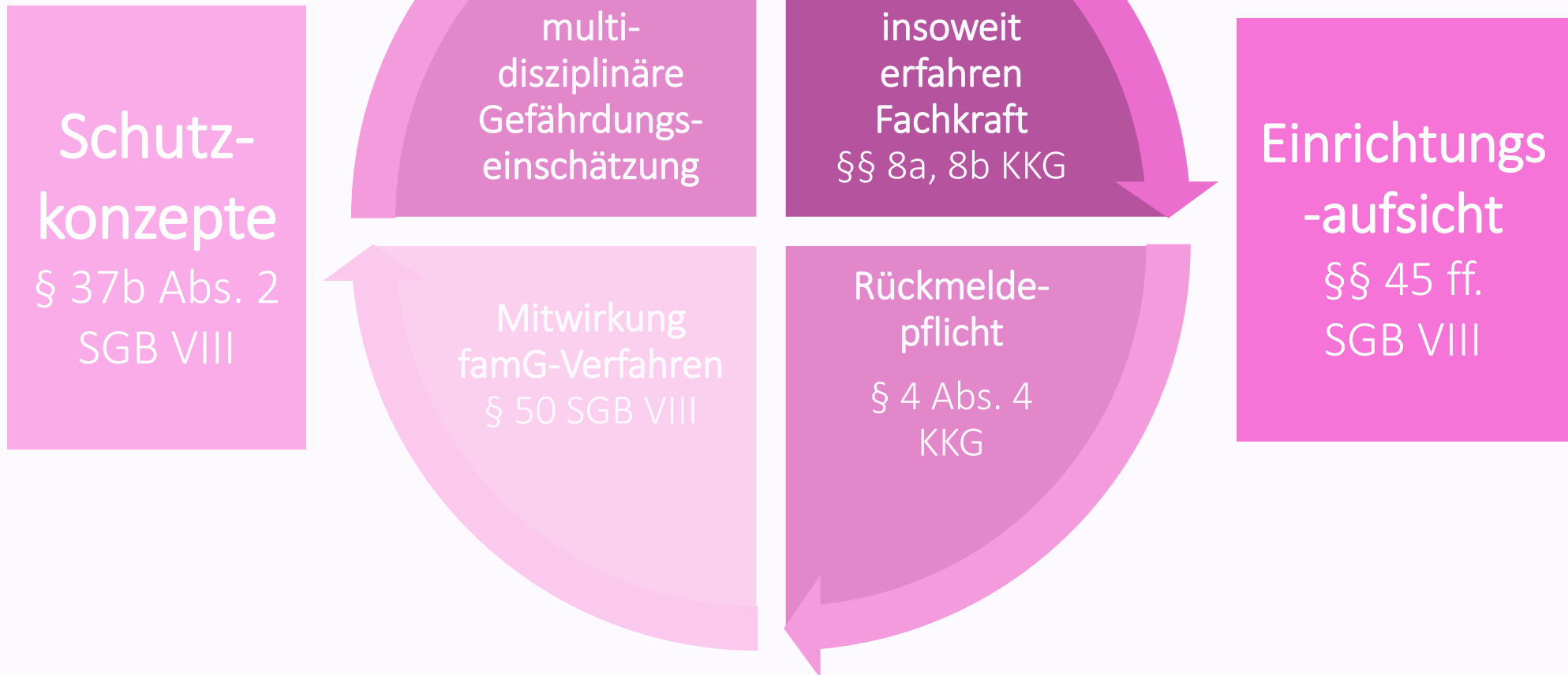
(2) (...) In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666, 1666a und § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. (...) § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.

- Notwendigkeit Dokumentation in Hilfeplanung umzustellen:
 - Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 2 S. 4 SGB VIII
 - Anlagen zum Hilfeplan mit Verständigungsprozess
(SFK 2 des DIJuF, Anrufung des FamG durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung , 2021)

Kinderschutz

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Kinderschutz



multidisziplinäre Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)

§ 8a SGB VIII. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) (...) Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
-
- unzuverlässig gelebte Praxis gesetzlich markiert
 - fachlich zu gestalten („sofern erforderlich“, „in geeigneter Weise“)

§ 8a SGB VIII-E. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Kooperation allein ist kein Garant für Verbesserungen im Kinderschutz, sondern es gehört mehr dazu!
„Ich sage immer, das Schwein wird nicht fatter, wenn man es dreimal am Tag wiegt.“ (Heinz Hilgers, Online-Kurs Gute Kinderschutzverfahren)
- quasi-experimentelles Klima in Kinderschutzorganisationen verbessert Ergebnisse für Kinder, aber keine Effekte bei Kooperation zwischen Kinderschutzakteuren (Glissom & Hemmelgarn, 1998)
- systemübergreifender Kooperation zwar gewisse Einsparungseffekte, aber keine besseren Ergebnisse für Kinder (Swenson et al., 2010)
- externe Koordination in Hilfeplanverfahren als Entlastung und erhöht im Schnitt Handlungssicherheit, in Fällen mit Kinderschutzimplikationen wird Unsicherheit der Fachkräfte erhöht; Mehr an Kooperation führt zu einem Weniger an Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (Goldbeck et al., 2005).

insoweit erfahrene Fachkraft und Behinderung (§§ 8a, 8b SGB VIII)

§ 8b SGB VIII. Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1)-(2) (...)

(3) Bei der fachlichen Beratung nach Absatz 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

- Kompetenzaufbau für spezifische Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- Aber wer hat sie? Und wie kann das breite Spektrum an Kompetenzen von wem aufgebaut und vorgehalten werden?

Rückmeldepflicht (§ 4 Abs. 4 KKG)

§ 4 KKG. Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1)-(3) (...)

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

- gesetzliche Pflicht für bisher unzuverlässig gelebte Praxis
- Art und Weise fachlich zu gestalten

Meldepflicht bei dringender Gefahr (§ 4 Abs. 3 KKG)

§ 4 KKG. Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1)-(2) (...)

(3) (...) Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) (...)

- Auslegung der Begrifflichkeit „dringende Gefahr“



SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

Kinderschutz Einrichtungsaufsicht

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Voraussetzungen Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

- dürfte Ablehnung/Rücknahme in genannten Fällen gerichtsfest machen

Voraussetzungen Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. zur Sicherung der Rechte **und des Wohls** von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung **die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete Verfahren der **Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden**.
- Schutzkonzepte auf dem Papier bereits vor KJSG Standard
 - Evaluation: nicht alle versprechen Verbesserungen
(empfehlenswert PräviKIBS, Derr et al., Kultur des Hinhörens, 2017; Ben und Stella – BeSt: www.dgfpi.de/kinderschutz/best-beraten-staerken.html oder www.benundstella.de/)
 - Leitung in Verantwortung, aus Konzept auf Papier gelebte Einrichtungswirklichkeit werden zu lassen

Voraussetzungen Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. **Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt.** Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

- Gesetzgeber markiert: „Damit Ihr es wisst, liebe Gerichte. Wir meinen es ernst!“

Einrichtungsbegriff (§ 45a SGB VIII)

§ 45a Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Einrichtungsaufsicht kommt vorbei (§ 46 SGB VIII)

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

Einrichtungsaufsicht kommt vorbei (§ 46 SGB VIII)

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, **während der Tageszeit**

1. (...)
2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde
 - a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie
 - b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

- Gespräche mit Kindern und Jugendlichen als klare Aufgabe markiert

Melde- und Dokumentationspflichten (§ 47 SGB VIII)

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich Erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

- Qualität der Arbeit in Einrichtungen wird öfter Thema werden
- Kompensation für oft fehlendes Interesse an Qualitätsentwicklung des örtlichen Jugendamts?

Melde- und Dokumentationspflichten (§ 47 SGB VIII)

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

Das neue KJSG



Meysen | Lohse | Schönecker | Smessaert
**Das neue Kinder- und
Jugendstärkungsgesetz - KJSG**

Herausgegeben von Dr. Thomas Meysen,
Katharina Lohse, Lydia Schönecker, Angela
Smessaert

Nomos, 2021, ca. 250 Seiten, broschiert

ISBN 978-3-8487-7215-5

ca. 38,00 € inkl. MwSt.

www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-neue-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg-id-100281/

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

